

2. Rechtscharakter

Fordert eine gesetzliche Vorschrift von einem Rechtssubjekt ein bestimmtes Verhalten, begründet diese Vorschrift entweder eine Rechtspflicht oder eine Obliegenheit.

Rechtspflichten können bestehen als Kehrseite eines Forderungsrechts wie im Schuldverhältnis, in dem das Verhaltensgebot der Rechtspflicht einem Forderungsrecht des anderen Teils des Schuldverhältnisses entspricht.¹⁵ Außerhalb eines Schuldverhältnisses enthält die Rechtsordnung zahlreiche Rechtspflichten, die keinem Forderungsrecht entsprechen und deren Verhaltensgebote auf die Vermeidung von Gefährdungen anderer oder der Verletzung öffentlicher Interessen gerichtet sind.¹⁶ Die Rechtspflicht zeichnet aus, dass ihre Erfüllung innerhalb eines Schuldverhältnisses einklagbar ist und generell an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind, die in Schadensersatzansprüchen des durch die Verletzung der Rechtspflicht Geschädigten, der Verhängung von Strafen und Bußgeldern oder einem Entzug von Rechten bestehen können.

Von den Rechtspflichten zu unterscheiden sind die ursprünglich aus dem Privatversicherungsrecht stammenden¹⁷ Obliegenheiten, die ebenfalls Verhaltensanforderungen enthalten. Obliegenheiten können nur bestehen, wo zwischen dem mit ihnen Belasteten und einem Anderen eine rechtlich relevante Lebensbeziehung, sei es ein Rechtsverhältnis, sei es eine zum Rechtsverhältnis führende Situation, besteht. Die Befolgung der Obliegenheiten ist nicht einklagbar und eine Verletzung derselben hat keine Schadensersatzpflicht zur Folge, so dass es dem Adressaten freisteht, ob er den Verhaltensanforderungen der Obliegenheit nachkommt.¹⁸ Kommt der mit einer Obliegenheit Belastete den gestellten Verhaltensanforderungen nicht nach, so führt dies zum Verlust einer günstigen Rechtsposition oder zu einem sonstigen Rechtsnachteil.¹⁹ Obliegenheiten schreiben dem mit ihnen Belasteten einen Selbstbehalt für die eigene Nachlässigkeit zu und ziehen in Fällen des Anspruchs auf Schadensausgleich damit eine Grenze zwischen der fremden Schadenszuständigkeit und der eigenen Verantwortung.²⁰ Soweit diese reicht, muss der mit der Obliegenheit Belastete eine Kürzung seines an sich gegebenen Anspruchs hinnehmen. Die Verhaltensanforderungen der Obliegenheiten liegen vorrangig im Interesse desjenigen, dem sie auferlegt wurden. Sie liegen aber auch im Interesse des anderen Teils der Lebensbeziehung, gegen den sich der zu kürzende oder entfallende Anspruch richtet.²¹ Die

15 *Larenz*, Schuldrecht I, S. 6 ff., 15; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, S. 30 f.; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. 1 Teilbd. 1, S. 84; *Kramer*, in: MünchKomm, § 241 BGB, Rn. 3.

16 *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 43.

17 Dazu nur *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 102 f.

18 *Wieling*, Verschulden gegen sich selbst, AcP 176, S. 334, 350; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26.

19 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 104; *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 48; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. I Teilband 1, S. 113; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26; *Göben*, Das Mitverschulden des Patienten, S. 34.

20 *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. 1 Teilbd. 1, S. 111, 112.

21 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 104.

Kürzung oder der Wegfall des Anspruchs stellen sicher, dass der andere Teil nicht für dasjenige in Anspruch genommen wird, was in den Verantwortungsbereich des mit der Obliegenheit Belasteten fällt.²²

§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB sieht als Rechtsfolge unterlassener Schadensminderung die Teilung des Schadens vor. Dem Schädiger steht aus § 254 BGB gegen den Geschädigten kein Anspruch auf Vornahme schadensmindernder Maßnahmen zu, sondern reduziert lediglich seine Ersatzpflicht. § 254 BGB unterfällt damit der Kategorie der Obliegenheiten.²³ Mit dem Abstellen auf die Verursachungsbeiträge von Schädiger und Geschädigtem wird die Grenze zwischen der Schadenszuständigkeit des Schädigers und der Verantwortlichkeit des Geschädigten widergespiegelt.

3. Grund für die Berücksichtigung von Mitverschulden

Es existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, ob § 254 BGB eine Ausprägung des Prinzips von Treu und Glauben nach § 242 BGB darstellt oder einer Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Schädigers auf seinen Verursachungsbeitrag dient.

Die Rechtsprechung²⁴ sowie große Teile der Literatur²⁵ sehen in § 254 BGB eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB und des daraus abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens.²⁶ Die teilweise oder vollständige Versagung des Anspruchs auf Schadensersatz soll eintreten, weil das den Schaden mitverursachende Verhalten des Geschädigten als Aufgabe seines vollen Anspruchs auf Schadensersatz erscheint.²⁷ Auf die Schadensminderung bezogen liegt das widersprüchliche Verhalten darin, dass der Geschädigte zunächst selbst zum Umfang des aus der Verletzung resultierenden Schadens beiträgt, dann aber ohne Berücksichtigung dieses Beitrages vollen Schadensersatz verlangt. Das Verlangen des Geschädigten nach vollem Schadensersatz als widersprüchlich anzusehen würde voraussetzen, dass der Schadensersatzanspruch unabhängig vom Beitrag des Geschädigten zunächst in voller Höhe entsteht. § 254 BGB lässt den Schadenser-

22 Die in Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretene Voraussetzungstheorie formuliert dies so, dass die Erfüllung der Obliegenheit Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, vgl. RGZ 58, 324, 326; 62, 190, 192; BGHZ 1, 159; 24, 378; *Hübner*, Verhüllte Obliegenheiten, VersR 1978, S. 981, *Römer/Langheid*, VVG, § 6, Rn. 10.

23 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 105 ff.; *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 50; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26; *ders.*, Mitverantwortlichkeit, S. 194 ff.; *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 3; BGH NJW 1979, S. 1366, 1367; 1367, 1368; BGHZ 135, 235, 240; *Göben*, Das Mitverschulden des Patienten, S. 81 ff., 153; zweifelnd *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, S. 552, die darauf verweisen, dass Obliegenheiten nach § 254 BGB im Gegensatz zu sonstigen Obliegenheiten (§ 377 HGB oder aus VVG) kein bestehendes Schuldverhältnis voraussetzen.

24 BGHZ 35, 355, 363f.; 76, 216, 217.

25 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 111; *Brox*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Rn. 357.

26 *Wieling*, Verschulden gegen sich selbst, AcP 176, S. 334 ff.

27 *Wieling*, a.a.O., S. 334, 350 f.